

Gemeinde Braunsbach
Landkreis Schwäbisch Hall

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung – - In der Fassung der letzten Änderung vom 25.07.2024 -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 10.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die

übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden im Rahmen der jeweils geltenden gemeindlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben

§5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

Ziff,	Leistungen	Ab 01.05.2021	Ab 01.01.2022	Ab 01.01.2023	Ab 01.01.2024	Ab 01.09.2024
1.	für die Benutzung der Leichenhalle in Geislingen a.K. und Braunsbach, je Tag	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	
2.	für die Bestattung					
2.10.	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	842,00 €	842,00 €	842,00 €	842,00 €	
2.11.	Zuschlag für doppelthiefes Grab	299,00 €	299,00 €	299,00 €	299,00 €	
2.2.	Von Personen bis 5 Jahren	402,00 €	402,00 €	402,00 €	402,00 €	
2.3.	Von Personen über 5 Jahre bis unter 10 Jahren	492,00 €	492,00 €	492,00 €	492,00 €	
2.4.	Von Tot- und Fehlgeburten	342,00 €	342,00 €	342,00 €	342,00 €	
3.	für Beisetzung von Aschen					
3.1.	Trauerfeier mit Sarg ohne anschließende Urnenbeisetzung	215,00 €	215,00 €	215,00 €	215,00 €	
3.2.	Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung	410,00 €	410,00 €	410,00 €	410,00 €	
3.3.	Beisetzung einer Urne ohne Trauerfeier	332,00 €	332,00 €	332,00 €	332,00 €	
4.	für die Überlassung eines Reihengrabes					
4.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.856,00 €	2.256,00 €	2.627,00 €	2.855,00 €	
4.2.	für Personen im Alter unter 10 Jahren	1.074,00 €	1.305,00 €	1.520,00 €	1.652,00 €	
4.3.	für ein Rasengrab (Reihengrab)	2.584,00 €	3.141,00 €	3.657,00 €	3.975,00 €	
4.4.	für ein Urnenreihengrab	744,00 €	904,00 €	1.053,00 €	1.144,00 €	
4.5.	für ein anonymes Urnenreihengrab	744,00 €	904,00 €	1.053,00 €	1.144,00 €	
4.6.	für ein Baumreihengrab für Urnenbestattung	932,00 €	1.133,00 €	1.320,00 €	1.434,00 €	
5.	für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten					
5.1.	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	2.292,00 €	2.786,00 €	3.245,00 €	3.526,00 €	
5.2.	für ein Einzelwahlgrab doppelthief	2.601,00 €	3.161,00 €	3.681,00 €	4.000,00 €	
5.3.	für ein Doppelwahlgrab einfachtief	4.025,00 €	4.892,00 €	5.697,00 €	6.192,00 €	
5.4.	für Rasenwahlgrab doppelthief	3.329,00 €	4.045,00 €	4.711,00 €	5.120,00 €	
5.5.	für Rasenwahlgrab doppeltbreit	5.072,00 €	6.164,00 €	7.179,00 €	7.802,00 €	
5.6.	für ein Urnenwahlgrab	1.341,00 €	1.630,00 €	1.898,00 €	2.063,00 €	
5.7.	für eine Urnennische in der Urnenwand	1.930,00 €	2.346,00 €	2.732,00 €	2.969,00 €	
5.8.	für ein Baumwahlgrab für Urnenbestattung	1.575,00 €	1.914,00 €	2.229,00 €	2.423,00 €	

5.9.	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts					
5.91.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 5.1.- 5.8.	wie 5.1.- 5.8.	wie 5.1.- 5.8.	wie 5.1.- 5.8.	
5.92.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.					
6.	für Sargträger pro Person	54,00 €	54,00 €	54,00 €	54,00 €	
7.	Zuschlag für Bestattungen und Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu den Ziff. 2, 3 und 6	25 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	
8.	für sonstige Leistungen					
8.1.	für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen					
	a) je Hilfskraft und Stunde	49,00 €	49,00 €	49,00 €	49,00 €	
8.2.	b) je Baggerstunde	113,00 €	113,00 €	113,00 €	113,00 €	
8.3.	Sargübernahme bei Überführung von außerhalb	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	
8.4.	Namensschild bei Baumbestattungen je Person	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	Nach Aufwand

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

Die Satzung vom 22. Juli 1983 mit allen späteren Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Änderung vom 19.01.2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (29.01.2005) in Kraft.

Die Änderung vom 18.01.2006 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (28.01.2006) in Kraft.

Die Änderung vom 13.04.2006 tritt rückwirkend am 28.01.2006 in Kraft

Die Änderung vom 19.03.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (22.03.2008) in Kraft

Die Änderung vom 17.02.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (27.02.2010) in Kraft.

Die Änderung vom 16.02.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (26.02.2011) in Kraft.

Die Änderung vom 14.09.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (24.09.2011) in Kraft.

Die Änderung vom 14.11.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (24.11.2012) in Kraft.

Die Änderung vom 22.04.2021 tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Die Änderung vom 25.07.2024 tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Braunsbach, den 20.01.2005/ Braunsbach, den 20.01.2006

Braunsbach, den 13.04.2006/Braunsbach, den 25.03.2008

Braunsbach, den 19.02.2010/ Braunsbach, den 21.02.2011

Braunsbach, den 14.09.2011/ Braunsbach, den 22.11.2012

Braunsbach, den 21.04.2021/ Braunsbach, den 25.07.2024

gez. Frank Harsch // gez. David Hägle

Bürgermeister Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.